

Zwangsvollstreckung - was ist das eigentlich?

Eine Zusammenfassung von Rechtsanwalt Paul Korcz, Frankfurt (30.12.2010)

Hat ein Gläubiger eine Forderung gegen den Schuldner, über die er einen sog. "Vollstreckungstitel" besitzt (also z.B. ein Gerichtsurteil, einen Vollstreckungsbescheid oder ein notarielles Schuldanerkenntnis), so kann er, wenn der Schuldner trotzdem nicht zahlen will, die Zwangsvollstreckung betreiben. Es gibt unterschiedliche Arten der Zwangsvollstreckung:

1) "klassische" Sachpfändung:

In diesem Fall beauftragt man einen Gerichtsvollzieher, den Schuldner aufzusuchen. Er wird den Schuldner vor Ort zur Zahlung auffordern und wenn der Schuldner die Zahlung verweigert, weil er - in der Regel - nicht zahlen kann, dann kann der Gerichtsvollzieher die Räumlichkeiten des Schuldners nach pfändbaren Gegenständen durchsuchen.

Es ist bei Weitem nicht alles pfändbar. Eine normale, übliche Wohnungseinrichtung ist nicht pfändbar. Im Prinzip reduziert sich die Pfändungsmöglichkeit auf werthaltige Gegenstände, Luxusgegenstände ohnehin. Man kann dem Schuldner auch eine teure Armbanduhr wegnehmen, wenn man ihm statt dessen eine billige, einfache gibt. Hier spricht man von sog. "Aus-tauschpfändung".

Der Schuldner darf bei einem ersten Besuch des Gerichtsvollziehers die Durchsuchung verweigern. Daraufhin kann sich der Gläubiger vom Vollstreckungsgericht (das ist eine Abteilung des Amtsgerichts) einen Durchsuchungsbeschluss erteilen lassen und den Gerichtsvollzieher ein zweites Mal hinschicken. Dann darf dieser sogar mit Hilfe der Polizei Gewalt anwenden.

Leider fallen Sachpfändungsversuche sehr oft fruchtlos aus, denn die meisten Schuldner zahlen ja deshalb nicht, weil sie nicht können und insofern "arm" sind und nicht, weil sie nicht wollen. Dann erteilt der Gerichtsvollzieher eine sog. "Pfandlosigkeitsbescheinigung".

2) Abgabe der eidesstattlichen Versicherung:

Das ist das, was die meisten Menschen als "Offenbarungseid" kennen. Bloß ist das seit Jahren kein Eid mehr, sondern eine Versicherung an Eides statt. Das liegt daran, dass nur ein Richter einen Eid abnehmen darf und die Justiz aus Rationalisierungsgründen für solche Sachen keine Richter mehr zur Verfügung stellt.

Einen Antrag auf Abgabe der EV durch den Schuldner kann der Gläubiger nur stellen, wenn er die oben erwähnte Pfandlosigkeitsbescheinigung hat. Das dient dem berechtigten Schutz des Schuldners, damit dieser nicht voreilig eine EV abgeben muss und damit in die Schuldnerliste eingetragen wird, worauf wiederum die SCHUFA und ähnliche Institutionen Zugriff haben und dem Schuldner ein unverhältnismäßig hoher Schaden zugefügt werden könnte.

Die EV wird aus Gründen der Entlastung der Justiz und zum Leidwesen der Gerichtsvollzieher ebenfalls von Letzteren abgenommen. Der Antrag kann deshalb bereits in Kombination mit dem Sachpfändungsantrag gestellt werden.

In der EV muss der Schuldner alles über seine wirtschaftlichen Verhältnisse angeben, also welche Einkünfte er wo hat, welche Konten, ob er z.B. Lebensversicherungen oder Firmenbeteiligungen hat, etwaige Wertgegenstände etc.

Gibt der Schuldner nicht alles an oder macht er falsche Angaben, kann er sich dadurch einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen und relativ hart bestraft werden.

3) Forderungspfändung:

Hierbei handelt es sich im Gegensatz zu einer Sachpfändung um die Pfändung von eigenen Geldforderungen des Schuldners. Also z.B. um seine Forderungen auf Arbeitslohn gegenüber seinem Arbeitgeber (Lohnpfändung) oder die Forderung gegen die Bank, bei der er vielleicht ein Guthaben hat (Kontopfändung). Oder die Pfändung eines Lebensversicherungsvertrages und so weiter.

Bei der Lohnpfändung steht dem Schuldner ein Pfändungsschutz zur Seite, abhängig von der Anzahl seiner unterhaltsberechtigten Personen. Einem Familienvater mit 2 kleinen Kindern, dessen Ehefrau nicht arbeitet und die Kinder betreut, kann man logischerweise nicht so viel pfänden, wie einem Alleinstehenden. Dafür gibt es die "Pfändungstabellen", die dann der jeweilige Arbeitgeber zu beachten hat.

Eine Forderungspfändung wird regelmäßig durch einen sog. "Pfändungs- und Überweisungsbeschluss" durch das Vollstreckungsgericht durchgeführt. Ein solcher Beschluss wird dem sog. "Drittschuldner" (das ist der Schuldner des Schuldners, also z.B. sein Arbeitgeber, der ihm den Arbeitslohn schuldet oder die Bank, die ihm die Rückzahlung des Kontoguthabens schuldet) förmlich - mit Hilfe des Gerichtsvollziehers - zugestellt. Unmittelbar danach wird der Beschluss auch dem Schuldner zugestellt. Nicht etwa in umgekehrter Reihenfolge, damit der Schuldner keine Manipulationsmöglichkeiten hat. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung darf der Drittschuldner nicht mehr an den Schuldner leisten. Außerdem muss er dem Gläubiger erklären, ob die gepfändete Forderung auch tatsächlich existiert, ob er zur Zahlung bereit ist und ob die Forderung nicht möglicherweise schon durch andere Gläubiger gepfändet worden ist.

Die Forderungspfändung ist in aller Regel effektiver als die Sachpfändung. Außerdem geht sie schneller. Die Gerichtsvollzieher sind nämlich im Bezug auf die Sachpfändungen ziemlich überlastet und es braucht teilweise viele Wochen, bis der Gläubiger etwas hört. Und wenn einem Schuldner plötzlich das Bankkonto gepfändet wird, ist er schnell bereit, endlich zu handeln und sich mit dem Gläubiger irgendwie zu arrangieren.

Vorläufiges Zahlungsverbot:

Muss man schnell handeln oder hat man den Vollstreckungstitel gerade nicht, weil er sich z.B. beim Gerichtsvollzieher wegen einer Sachpfändung befindet, so kann man bei Erkenntnissen über die Möglichkeit einer Forderungspfändung dem Drittschuldner ein sog. "vorläufiges Zahlungsverbot" durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen. Ab diesem Zeitpunkt darf der Drittschuldner ebenfalls nicht mehr an den Schuldner leisten. Die "richtige" Forderungspfändung durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss muss dann aber innerhalb eines Monats nachgeholt werden, weil das vorläufige Zahlungsverbot dann seine Wirkung verliert.

Zum Thema "Verbraucherinsolvenzverfahren":

Dieses, mittlerweile seit vielen Jahren bestehendes Recht eines Schuldners, mit Hilfe der Verbraucherinsolvenz eine Schuldbefreiung zu erreichen, erschwert in Einzelfällen die Chancen eines Gläubigers, jemals zu seinem Geld zu kommen. Ist ein Schuldner nämlich derart verschuldet, dass er keinen Ausweg sieht, so kann er das Insolvenzverfahren durchführen, zahlt während einer "Wohlverhaltensperiode" von 6 Jahren nur den pfändbaren Teil seiner Einkünfte (evtl. sogar gar nichts!) an den oder die Gläubiger und bekommt anschließend vom Gericht die sog. "Restschuldbefreiung". Die früheren Forderungen sind dann erloschen, die Gläubiger können nichts dagegen tun. Natürlich wirkt sich ein solches Verfahren auf die Bonität und die Glaubwürdigkeit des Schuldners aus und die Gefahr, dass er später nie mehr einen Kredit bekommt, ist sehr groß. Insofern überlegt es sich jeder Schuldner sehr genau, ob er das auf sich nehmen will. Aber wenn der Schuldendruck zu groß ist, ist das eine interessante Alternative.
